

## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN Telefon (0222) 52 15 11

Bezirksgericht für Handelssachen (3-fach)

Riemergasse 7 1011 Wien

2 C 2353/82-8 v.7.2.1983 RGp 418/83/Dr.Bti/BTV DW 203 8. August 1983

Entgeltlichkeit einer Präsentation von Werbegestaltern, Feststellung eines Handelsbrauches; Anfrage des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des do Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis erbrachte:

Wir haben einer Anzahl von Betrieben aus den am geschäftlichen Verkehr mit Werbegestalterleistungen beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Fremdenverkehrs die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

- "1. Sind Sie als Werbegestalter t\u00e4tig, insbesondere durch Erstellung von Entw\u00fcrfen f\u00fcr die Gestaltung von Gesch\u00e4ftsfassaden und Schaufenstern?
  - Nehmen Sie Leistungen von Werbegestaltern in Anspruch, insbesondere für die Gestaltung von Geschäftsfassaden oder Schaufenstern?



## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN Telefon (0222) 52 15 11

-·2 **-**

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis oder nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach ein Werbegestalter, der zu einer Präsentation (Erbringung von Entwürfen) eingeladen wurde, den Auftraggeber darauf aufmerksam machen muß, ab wann bzw ab welchem Umfang seine Leistung entgeltlich ist, widrigenfalls er für seine Präsentation kein Entgelt bzw kein Honorar verlangen darf?"

Es liegen uns auf Grund dieser Befragung insgesamt 198 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. oder 2. bzw. beide dieser Fragen beantwortet wurden. 95 dieser Außerungen stammen aus dem Handel, 71 aus dem Gewerbe. 19 aus der Industrie und 13 aus dem Fremdenverkehr. Aus Wien kommen 81 dieser Außerungen, der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde von 4 Befragten aus dem Handel, 34 aus dem Gewerbe und 1 aus der Industrie bejaht, während 82 Befragte aus dem Handel, 20 aus dem Gewerbe, 15 aus der Industrie und 12 aus dem Fremdenverkehr die Frage 2. bejahten. 8 Befragte aus dem Handel, 14 aus dem Gewerbe und 1 aus dem Fremdenverkehr bejahten beide dieser Fragen; 1 Befragter aus dem Handel, 3 aus dem Gewerbe und 3 aus der Industrie nahmen zu diesen beiden Fragen nicht konkret Stellung.

Die Frage 3. wurde von 64 Befragten aus dem Handel, 25 aus dem Gewerbe, 12 aus der Industrie und 8 aus dem Fremdenverkehr bejaht. Hingegen haben 31 Befragte aus dem Handel, 46 aus dem Gewerbe, 7 aus der Industrie und 5 aus dem Fremdenverkehr die Frage verneint. Bezüglich der Befragten aus dem Gewerbe sei noch darauf hingewiesen, daß von denjenigen, welche die Frage 1. bejaht haben, 6 die Frage 3. bejaht und 27 verneint haben, während von denjenigen Befragten, welche die Frage 2. bejaht haben, 11 die Frage 3. bejaht und 9 verneint haben.

Ergibt sich zwar so im Bereiche der Bundessektionen Handel, Industrie und Fremdenverkehr eine Mehrheit für das Bestehen eines Handelsbrauches, die beim Handel ausgeprägt ist, so kann dennoch nicht darüber hinweggegangen werden, daß



## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN Telefon (0222) 52 15 11

- 3 -

im Bereich der Bundessektion Gewerbe, insbesondere unter denjenigen Befragten, welche die Frage 1. bejaht haben, die Mehrheitsverhältnisse genau umgekehrt sind. Das Bestehen eines Handelsbrauches kann aber nur dann angenommen werden, wenn sämtliche beteiligte Wirtschaftskreise hiezu positiv eingestellt sind.

Die Bundeskammer kommt so zu dem Ergebnis, daß zu der Frage, ob im geschäftlichen Verkehr mit Werbegestalterleistungen ein Werbegestalter, der zu einer Präsentation (Erbringung von Entwürfen) eingeladen wurde, den Auftraggeber darauf aufmerksam machen muß, ab wann bzw. ab welchem Umfang eine Leistung entgeltlich ist, widrigenfalls er für seine Präsentation kein Entgelt bzw. kein Honorar verlangen darf, ein bestehender Handelsbrauch nicht festgestellt werden kann.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:/

Jacoba.

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
Bundessektion Handel
Bundessektion Gewerbe
Bundessektion Industrie
Bundessektion Fremdenverkehr